

228 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 19. 6. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 643/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 lit. b ist nicht anzuwenden auf Schüler, die

- a) nach den Bestimmungen des § 13 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zur Aufnahme in eine im § 12 dieses Gesetzes genannte Schule angemeldet werden, und
- b) in eine in den §§ 3 und 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, genannte Schule aufgenommen werden.“

2. In § 3 Abs. 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5 und 7, § 15 Abs. 1 bis 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 9, § 29 Abs. 6, § 31a, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2, 4 und 10, § 44 Abs. 1 und 2, § 52, § 53, § 54a Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 8, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 4, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und § 83 tritt jeweils an die Stelle der Wendung „Unterricht und Kunst“ die Wendung „Unterricht und kulturelle Angelegenheiten“.

3. Im § 63a Abs. 2 Z 1 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„,) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985);“

4. Im § 63a Abs. 12 und 14 wird das Zitat „Abs. 2 Z 1 lit. h und i“ jeweils durch das Zitat „Abs. 2 Z 1 lit. h bis j“ ersetzt.

5. Im § 64 Abs. 2 Z 1 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt:

„,) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985);“

6. Im § 64 Abs. 11 und 13 wird das Zitat „Abs. 2 Z 1 lit. j und k“ jeweils durch das Zitat „Abs. 2 Z 1 lit. j bis l“ ersetzt.

7. In § 66 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 tritt an die Stelle der Wendung „Gesundheit und Umweltschutz“ jeweils die Wendung „Gesundheit und Konsumentenschutz“.

8. Im § 82 wird nach Abs. 5a folgender Absatz eingefügt:

„(5b) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten wie folgt in Kraft:

- 1. § 3 Abs. 2 und 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5 und 7, § 15 Abs. 1 bis 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 9, § 29 Abs. 6, § 31a, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2, 4 und 10, § 44 Abs. 1 und 2, § 52, § 53, § 54a Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 8, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 4, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und § 83 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und

- 2. § 63a Abs. 2, 12 und 14 sowie § 64 Abs. 2, 11 und 13 mit 1. September 1995.“

VORBLATT**Probleme:**

1. Erweiterung der schulautonomen Entscheidungsmöglichkeiten durch eine beabsichtigte Novellierung des Schulzeitgesetzes 1985 (in den Bereichen: Schulfreierklärungen, 5-Tage-Woche).
2. Erfordernis nach Adaptierungen in verschiedenen Bereichen.

Ziel:

1. Schaffung der schulunterrichtsgesetzlichen Grundlage für entsprechende Entscheidungen des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses.
2. Adaptierung des Schulunterrichtsgesetzes insbesondere im Hinblick auf das Bundesministerien-gesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 1105/1994 und das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland (BGBl. Nr. 641/1994).

Inhalt:

1. Ergänzung des § 63a und des § 64 hinsichtlich der im Schulzeitgesetz 1985 beabsichtigten neuen Kompetenzen.
2. — Einbeziehung der Änderung des § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 516/1993;
— Bedachtnahme auf Änderungen auf Grund des Bundesministerien-gesetzes 1986 durch die Novelle BGBl. Nr. 1105/1994;
— Berücksichtigung des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland in § 3 Abs. 2.

Alternativen zu den einzelnen Punkten:

- Zu 1. Bei Beschluß der Novelle zum Schulzeitgesetz 1985: keine.
Zu 2. keine.

Kosten:

Kein Mehraufwand.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Die durch die Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 vorgesehene Ausweitung der Schulautonomie bedingt eine entsprechende Ergänzung der in den §§ 63a und 64 des Schulunterrichtsgesetzes taxativ genannten Entscheidungskompetenzen des Klassen- und Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses.

Nachdem es sich bei der Einführung der 5-Tage-Woche sowie bei der Freigabe von Unterrichtstagen um eine pädagogische ebenso wie um eine familiäre Angelegenheit handelt, erscheint die Bindung einer entsprechenden Entscheidung an qualifizierte Beschlußerfordernisse geboten (solche bestehen derzeit für die Erlassung schulautonomer Lehrpläne sowie für die schulautonome Festlegung von Eröffnung- und Teilungszahlen).

Sämtliche schulzeitrechtliche Änderungen werden somit die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vertreter jeder Schulpartnerschaftsgruppe und die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder dieser Schulpartnerschaftsgruppen abgegebenen Stimmen erfordern.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG, bezüglich der vom Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes umfaßten land- und forstwirtschaftlichen Schulen auf Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG können die nachstehenden Bestimmungen als Angelegenheiten der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden: § 3 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 35 Abs. 1, § 42 Abs. 4, § 44 Abs. 2, § 52, § 53, § 54a Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 8, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5 und § 64 Abs. 19.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Die Neufassung des § 3 Abs. 2 trägt in Z 2 dem neuen Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland (BGBl. Nr. 641/1994) Rechnung. Z 1 entspricht dem derzeit geltenden Gesetzestext des § 3 Abs. 2. Die unterschiedliche Formulierung resultiert daraus, daß — anders als beim Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten (hier besteht ein Anmeldeprinzip) — das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland keine Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht kennt. Schüler, die vom zweisprachigen Unterricht nicht abgemeldet werden, sind daher nach den allgemeinen Bestimmungen über die Aufnahme in die Schule aufzunehmen.

Zu Z 2 und 7 (§ 3 Abs. 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5 und 7, § 15 Abs. 1 bis 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 9, § 29 Abs. 6, § 31a, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2, 4 und 10, § 44 Abs. 1 und 2, § 52, § 53, § 54a Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 8, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 4, § 73 Abs. 1, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und § 83):

Hier wird dem Bundesministerengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 1105/1994 entsprochen.

Zu Z 3 und 5 (§ 63a Abs. 2 Z 1 und § 64 Abs. 2 Z 1):

Hier erfolgt im Bereich der Entscheidungsbefugnisse des Klassen- und Schulforums (§ 63a) sowie des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 64) eine Ergänzung um „schulautonome Schulzeitregelungen“.

Dabei wurde auch auf die derzeit bereits bestehenden Entscheidungskompetenzen des § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 (Verlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 07.00 Uhr) Bedacht genommen.

Zu Z 4 und 6 (§ 63a Abs. 12 und 14 sowie § 64 Abs. 11 und 13):

Durch die Ausweitung der Verweise auf die neuen Kompetenzen der schulparterschaftlichen Gremien werden auch für diese Entscheidungen qualifizierte Beschlüßerfordernisse festgelegt ($\frac{2}{3}$ Anwesenheit und $\frac{2}{3}$ Mehrheit in jeder Schulparterschaftsgruppe; siehe im übrigen die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Zu Z 8 (§ 82 Abs. 5a):

Hier erfolgt die Regelung des Inkrafttretens

1. der Adaptierungen auf Grund der Neufassung des Bundesministeriengesetzes 1986 sowie auf Grund des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und
2. der übrigen Bestimmungen entsprechend dem Inkrafttreten der korrespondierenden Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 mit Beginn des Schuljahres 1995/96.

Textgegenüberstellung

Schulunterrichtsgesetz

Geltende Fassung:

§ 3. ...

(2) Auf Schüler, die nach den Bestimmungen des § 13 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zur Aufnahme in eine im § 12 dieses Gesetzes genannte Schule angemeldet werden, ist Abs. 1 lit. b nicht anzuwenden.

§ 63a. ...

(2) ...

1. ...

a) bis h) ...

i) ...;

§ 63a. ...

(12) ... Abs. 2 Z 1 lit. h und i ...

(14) ... Abs. 2 Z 1 lit. h und i ...

§ 64. ...

(2) ...

1. ...

a) bis i) ...

k) ...;

§ 64. ...

(11) ... Abs. 2 Z 1 lit. j und k ...

(13) ... Abs. 2 Z 1 lit. j und k ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3. ...

(2) Abs. 1 lit. b ist nicht anzuwenden auf Schüler, die

1. nach den Bestimmungen des § 13 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zur Aufnahme in eine im § 12 dieses Gesetzes genannte Schule angemeldet werden, und
2. in eine in den §§ 3 und 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, genannte Schule aufgenommen werden.

§ 63a. ...

(2) ...

1. ...

a) bis h) ...

i) ...;

j) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985);

§ 63a. ...

(12) ... Abs. 2 Z 1 lit. h bis j ...

(14) ... Abs. 2 Z 1 lit. h bis j ...

§ 64. ...

(2) ...

1. ...

a) bis i) ...

k) ...;

l) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985);

§ 64. ...

(11) ... Abs. 2 Z 1 lit. j bis l ...

(13) ... Abs. 2 Z 1 lit. j bis l ...

Geltende Fassung:**§ 82. ...****Vorgeschlagene Fassung:****§ 82. ...**

(5b) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten wie folgt in Kraft:

1. § 3 Abs. 2 und 6, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 2 und 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3 bis 5 und 7, § 15 Abs. 1 bis 4, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 7 und 10, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 9, § 29 Abs. 6, § 31a, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2, 4 und 10, § 44 Abs. 1 und 2, § 52, § 53, § 54a Abs. 2, § 55 Abs. 4, § 56 Abs. 8, § 59a Abs. 12, § 63a Abs. 5, § 64 Abs. 19, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 4, § 75 Abs. 1 und 3, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und § 83 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt und
2. § 63a Abs. 2, 12 und 14 sowie § 64 Abs. 2, 11 und 13 mit 1. September 1995.